Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 34. Dresden, am 19. November **1850.**

Fünfunddreißigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 14. November 1850.

Inhalt:

Registrandenvortrag. — Entschuldigung. — Fortsetzung der Berathung des ersten und zweiten Berichts der ersten Deputation, das königl. Decret vom 10. September 1850, den Gesetzentwurf über die Angelegenheiten der Presse betreffend. — Besondere Berathung über §. 20—30.

Die Sitzung beginnt 5 Minuten vor ½11 Uhr in Gegenwart des Herrn Staatsministers v. Friesen und von 31 Mitgliedern mit Verlesung des über die letzte Sitzung durch Secretair Starke aufgenommenen Protocolls.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand gegen die Fassung des soeben verlesenen Protocolls etwas einwendet, so erkläre ich dasselbe für genehmigt und ersuche den Herrn Stadtrath Pfotenhauer und Herrn General v. Miltitz, sich zur Mitunterzeichnung hier einzufinden.

(Staatsminister D. Zschinsky tritt ein.)

(Nach erfolgter Mitunterzeichnung.)

Wir können zum Vortrage aus der Registrande übergehen, es befinden sich auf derselben drei Nummern.

(Nr. 180.) Protocollauszug der zweiten Kammer vom 6. und 7. November 1850, die Beschlüsse über einige Differenzpunkte bezüglich des Ausgabebudgets, Abtheilung E., Departement der Finanzen betreffend.

Präsident v. Schönfels: Geht an die zweite Deputation zurück.

(Nr. 181.) Protocollauszug derselben vom 7. November 1850, die Berathung über die den Reservefonds bildende Abtheilung des Ausgabebudgets enthaltend.

Präsident v. Schönfels: Es wird hier ebenfalls kein Zweifel obwalten, daß dieser Gegenstand an dieselbe Deputation zu verweisen sein wird.

(Nr. 182.) Anderweiter Bericht der ersten Deputation über die ausgesetzten §§. 12 und 13 der Verordnung über das Verfahren bei Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

Präsident v. Schönfels: Gelangt zum Druck und auf eine der nächsten Tagesordnungen. Das ist die letzte Nummer der Registrande. Ich habe den Herrn Vicepräsidenten noch immer wegen Krankheit zu entschuldigen, desgleichen Herrn Meinhold für die heutige und nächste Sitzung, nach welcher er wieder einzutreten hofft, auch hat sich Herr Bischof Dietrich wegen Unwohlseins für die heutige Sitzung entschuldigt. Etwas Weiteres habe ich der geehrten Kammer nicht mitzutheilen, und so können wir sogleich zur

Tagesordnung

übergehen, auf welcher sich die Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten Deputation, die Angelegenheiten der Presse betreffend, befindet. Herr Amtshauptmann v. Biedermann wird den Vortrag erstatten.

Referent v. Biedermann: Es war gestern §. 19 angenommen worden, und wir haben daher mit §. 20 zu beginnen. Die lautet so:

§. 20.

Von allen, für den Buchhandel oder zur Verbreitung im Publikum auf anderem Wege bestimmten literarischen, im Königreiche Sachsen gedruckten Erzeugnissen der Presse hat der Drucker gleichzeitig mit der ersten Ablieferung oder beziehentlich Versendung der Schrift ein brochirtes Exemplar an das Ministerium des Innern gegen Empfangsbescheinigung unentgeltlich einzureichen, welches nachher an die königliche Bibliothek in Dresden oder an die Universitätsbibliothek in Leipzig abgegeben wird. Jedoch werden Prachtwerke mit Stahl- oder Kupferstichen in Folio oder größerem Formate dem Einsender binnen sechs Wochen, von der Einlieferung an gerechnet, zurückgestellt.

Von jeder im Königreiche Sachsen erscheinenden Zeitschrift ist durch den Redacteur ein Exemplar eines jeden Stückes, Heftes oder Blattes (Nummer) an die Ortspolizeibehörde, welche solches, nach genommener Einsicht, sofort an die competente untere Gerichtsbehörde abzugeben hat, ein zweites an die Kreisdirection des Bezirks und ein drittes an das Ministerium des Innern unentgeltlich und mit derselben Beschleunigung einzureichen, mit welcher die erste Ausgabe an die Abonnenten oder sonst erfolgt.

Diese Zeitschriften bleiben Eigenthum der genannten Behörden.

In den Motiven ist in dieser Beziehung gesagt:

Zu §. 20.

In §. 9 des bisherigen Preßgesetzes ist vorgeschrieben,